

AGM



Arbeitsgemeinschaft Mietervereine
Bizonale Siedlung Frankfurt am Main - Griesheim e.V.
Geschäftsstelle: Elsterstr. 41, 65933 Frankfurt am Main

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Mietervereine Bizonale Siedlung Frankfurt am Main Griesheim e.V." Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt das Ziel, die Bizonale Siedlung in Ffm.-Griesheim in eine Mietergenossenschaft zu überführen um so sozialverträgliches Wohnen auch für die Zukunft zu sichern, sowie die Erhaltung der Siedlung in ihrer jetzigen Struktur und Gestaltung. Hierfür wird er alle Schritte unternehmen, die zur Gründung einer Mietergenossenschaft und zum Erwerb der Siedlung durch diese notwendig sind. Der Verein wird die Genossenschaft in Gründung bis zu ihrer Eintragung unterstützen.
2. Der Verein vertritt die Interessen der MieterInnen gegenüber der Vermieterin und will versuchen, so Nachteile von den MieterInnen abzuwenden. Außerdem hat er sich zur Aufgabe gemacht, den Kontakt und Zusammenhalt der MieterInnengemeinschaft zu fördern.
3. Der Verein unterhält Beziehungen zu sozialen Einrichtungen in der Siedlung und kann diese gemäß Vorstandsbeschluss fördern.
4. Der Verein steht im Kontakt mit Organisationen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen und arbeitet in bestehenden Gesamtorganisationen wie Dachverbänden o. ä. mit.
5. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig
6. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:

- a) jede/r MieterIn der Bizonalen Siedlung Ffm.-Griesheim.
- b) jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich an den Vorstand; dieser entscheidet dann über die Annahme.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitgliedes

- b) durch förmliche Ausschließung, die durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ergeht.
- c) durch Vorstandsbeschluss, wenn mehr als 1 Jahr keine Beiträge, trotz zweimaliger Aufforderung, gezahlt wurden.
- d) durch Austritt; dieser muss dem Vorstand schriftlich zum Monatsende mitgeteilt werden.

§ 4 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der monatliche Vereinsbeitrag beträgt **mindestens 0,50 €** und ist in einer Summe von **mindestens 6 €** spätestens Ende Januar eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Über die Erhöhung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehepaare und Lebensgemeinschaften zahlen nur einen Beitrag.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, aktiv an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Übertragung ist nicht möglich.
3. Die Mitglieder erkennen die Vereinssatzung an.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem KassenwartIn
- bis zu 6 BeisitzerInnen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung eine/n NachfolgerIn für die Restzeit der Wahlperiode berufen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich durch die/den 1./2. Vorsitzende/n bzw. ein delegiertes Vorstandsmitglied.
3. Es muss über jede Verhandlung des Vereins ein schriftliches Protokoll angefertigt werden, welches vom Vorstand zu genehmigen ist und durch die/den ProtokollführerIn unterschrieben wird. Die Protokolle sind vereinsöffentlich.

4. Die/der KassenwartIn verwaltet die Kassen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie/Er muss gegenüber der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abgeben.
5. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im Namen des Vereins ermächtigen
6. Der Vorstand und seine Gehilfen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Mitglieder des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung ist bis **spätestens zum 31.01.** einzuberufen.
2. Die Hauptversammlung beschließt über den Jahresbericht, den Rechenschaftsbericht der/des Kassenwartin/es die Neuwahl des Vorstandes sowie über eingereichte Anträge zur Mitgliederversammlung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für geboten erachtet oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Ziel und Gründen verlangen.
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und dieser beruft die Versammlung unter Angabe der Tagesordnung entweder durch Veröffentlichung in der Mieterzeitung oder durch Anschreiben an die Mitglieder mindestens 1 Woche vor der Versammlung ein.
5. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung
6. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es kann offen oder auf Antrag geheim abgestimmt werden. Wahlen von Vorstandsmitgliedern sind generell in geheimer Wahl durchzuführen.
7. Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden, welches durch die/den ProtokollführerIn zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden; erfolgt kein Einspruch, so erhält es Rechtskraft.

§ 9 KassenprüferInnen

Die Mitgliederversammlung wählt 2 KassenprüferInnen für jeweils 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die PrüferInnen überprüfen die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und der Konten des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Prüfung und darüber, ob die Prüfung zu Beanstandungen Anlass gibt.

§ 10 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der Mieterzeitung - Nachbarschaftsinformationen - welche an die Mitglieder bzw. in der Siedlungsausgabe an alle MieterInnen verteilt wird.

Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern eine/n PressesprecherIn, welche/r für die Öffentlichkeitsarbeit außerhalb der Siedlung zuständig ist. Er/Sie sind hierbei selbstverantwortlich den Zielen des Vereins verpflichtet. Über die Tätigkeit ist dem Vorstand regelmäßig in Wort und/oder Schrift zu berichten.

§ 11 Sachverständigenbeiräte

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Sachverständigenbeiräte berufen. Die Beiräte müssen nicht Mitglied des Vereins sein; ihre Tätigkeit ist ehren-amtlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 8 aufgelöst werden. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die Vereine MHM - Mieter Helfen Mietern e.V. in Frankfurt am Main und SOS Kinderdorf - Herman Gmeiner Fond

Stand: März 2010

.....

Beitrittserklärung	<p>Ich beantrage und erkläre hiermit meinen Beitritt zum Verein Arbeitsgemeinschaft Mietervereine Bizonale Siedlung Frankfurt am Main Griesheim e. V. Eine Bestätigung und eine Zahlungsaufforderung für den Mitgliedsbeitrag von mindestens sechs Euro im Jahr werden mir vom Vorstand zugestellt.</p>
Name , Vorname
Strasse Hausnummer 65933 Frankfurt am Main 65933 Frankfurt am Main
Datum, Unterschrift

Bitte an die Geschäftsstelle senden oder dort Einwerfen, oder einem Vorstandsmitglied übergeben.